



Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossenen Satzungsnachträge 28 bis 31 zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheiden vom 18.12.2017 genehmigt.

Der 28. und 29. Nachtrag treten jeweils zum 01.01.2018 in Kraft. Der 30. Nachtrag tritt zum 01.03.2017 und der 31. Nachtrag tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Die Satzungsänderungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 22.12. – 29.12.2017.

Dresden, den 21.12.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Hippler', with a large checkmark-like flourish to the right.

Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

28. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 Anhang 5 zu § 22 Abs. 3 der Satzung

Folgende Schutzimpfung wird gestrichen:

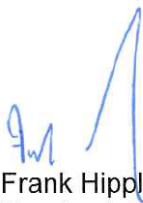
Herpes Zoster	Für alle Versicherten über 50 Jahre
---------------	-------------------------------------

Bei der Impfung Influenza werden folgende Worte gestrichen:

„Bei Kleinkindern im Alter von 2 bis einschließlich 6 Jahren kann ein nasal zu verabreichender attenuierter Influenza-Lebendimpfstoff verwendet werden, sofern keine Kontraindikation besteht.“

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.12.2017 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017 beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2017

213 - 59037.0 - 2570/2011

Bundesversicherungsamt



29. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

In Absatz 3 wird der Umlagesatz von 1,6 v. H. auf 1,7 v. H. angehoben.

In Absatz 4 wird der Umlagesatz von 0,59 v. H. auf 0,45 v. H. abgesenkt.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.12.2017 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Dienstsiegel

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2017
213 - 59037.0 - 2570/2011



30. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 34 I Persönliche elektronische Gesundheitsakte

Nach Paragraf 34 k wird ein Paragraf 34 I angefügt:

§ 34 I Persönliche elektronische Gesundheitsakte

- (1) Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die IKK classic ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- (2) Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der IKK classic für die Versicherten tätig wird.
- (3) Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die IKK classic.
- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.12.2017 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am 01.03.2018 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017 beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2017
213 - 59037.0 - 2570/2011



31. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 13a Zusatzbeitragssatz**

Die Zahl 1,4 wird in 1,2 geändert.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 07.12.2017 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.05.2018 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2017 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2017
213 - 59037.0 - 2570/2011

